

16. EDV-Gerichtstag 2007

Bund-Länder-Kommission: E-Justice in der Praxis - die kritischen Punkte

Zeit und Ort: Freitag, 21.09.2007, 09.00 bis 10.30, Gebäude 4.1, Hörsaal 112

Moderator: Herr Richter am Amtsgericht Dr. Viefhues, AG Oberhausen

Referenten: Herr Richter am Oberlandesgericht Grimm, OLG Hamm
Frau Rechtsanwältin Walter, Fachanwältin für Familienrecht
Herr Richter am Amtsgericht Radtke, Justizministerium Baden-Württemberg
Herr Richter am Bundespatentgericht Dipl.-Phys. Dr. Mayer, Bundespatentgericht
Herr Bernhardt, Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz

Gegenstand der von Herr Dr. Viefhues moderierten Podiumsdiskussion war der Austausch von praktischen Erfahrungen in den bisherigen E-Justice-Projekten. Durch das breite Spektrum der Referenten wurden praktische Erfahrungen sowohl aus Sicht der Anwaltskanzleien als auch aus Sicht der Gerichte und Justizverwaltungen aus Bund und Ländern diskutiert.

Nach einleitenden Worten von Herrn Dr. Viefhues berichtete Frau Walter über das Projekt des elektronischen einfachen Scheidungsverfahrens. Ziel des Pilotprojektes war es, keinerlei Schriftstücke konventioneller Art mehr zu erzeugen, sondern die Kommunikation auf den elektronischen Weg zu beschränken. Dabei sei die sehr gute Zusammenarbeit zwischen dem Familiengericht Olpe und Anwälten besonders hervorzuheben, die eine schnelle Einarbeitung ermöglichte. Auch das elektronische Signaturverfahren klappte gut, wonach zu Beginn dieses Jahres festgestellt werden konnte, dass das elektronische Verfahren im Rahmen dieses Pilotprojektes Alltag wurde. Als nicht ganz unproblematisch beurteilte sie aber die Einstiegsproblematik. Denn gerade vor dem Hintergrund, dass nur eine flächendeckende Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr überhaupt Sinn mache, sei es notwendig, die Anwälte an die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehr heranzuführen.

Auf der justiziellen Gegenseite sprach Herr Grimm ebenso von einer positiven Entwicklung innerhalb dieses Pilotprojektes. Entscheidend sei, die einzelnen Arbeitsabläufe in den Fokus zu nehmen; es sei denkbar dem bislang bestehenden „Papierkrieg“ ein Ende zu setzen, vor allem hinsichtlich der Formularwirtschaft mit den Versorgungsträgern.

Auch Herr Dipl-Phys. Dr. Mayer wies zum einen nochmals daraufhin, dass der elektronische Rechtsverkehr nur Sinn mache, wenn flächendeckend damit gearbeitet werde und zum anderen, dass die elektronische Gerichts- und Verwaltungsakte noch besser zu strukturieren sei, damit der Umgang besser erlernt werden könne. Er schloss sich der Meinung an, dass es möglich sei, elektronisch zu arbeiten, jedoch schränkte er dies zumindest für den Bereich des Patentwesens erheblich ein, da dort mit vielen Plänen und Zeichnungen gearbeitet werde, was es sehr schwierig mache, voll elektronisch zu arbeiten. Aber auch umfangreiche Fälle im Zivil- und Strafverfahren seien kaum am Bildschirm zu erschließen, wonach weiterhin die Arbeit mit dem Papier nicht ganz wegzudenken sei.

Dr. Bernhardt, der in dieser Diskussion das Bundesministerium der Justiz vertrat, äußerte sich kritisch. Er wies nochmals darauf hin, dass der Bund im Jahre 2001 mit dem sog. BGH Projekt zwar nicht den Anspruch verfolgte, dieses auf Bundesebene gänzlich umzusetzen, sondern lediglich gerade an die Länder einen wichtigen Anstoß zur Modernisierung der Justiz geben wollte. Allerdings sei nach sechs Jahren seit Beginn dieses Projektes noch keine flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu verzeichnen, was er als schleppende Entwicklung bemängelte.

Herr Radke, der auf Länderebene das Justizministerium Baden Württemberg vertrat, wies die Kritik an den Ländern zurück. Im Bereich der handelsrechtlichen Registeranmeldungen sei durchaus eine erfolgreiche Entwicklung zu beobachten. Außerdem wies er auf ein weiteres Pilotprojekt hin, in welchem die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im erstinstanzlichen kontradiktorischen Verfahren vor dem Landgericht erprobt werde. Allerdings bemängelte er den Pioniergeist der Anwaltschaft im Rahmen dieses Projektes, da lediglich eine große Kanzlei in Mannheim die elektronischen Möglichkeiten in diesem Verfahren zu nutzen bereit war. Obschon die Landesvertretungen das Projekt tatkräftig unterstützten, waren keine merkbaren Anstrengungen auf anwaltlicher Seite festzustellen.

Frau Walter beschrieb allerdings nochmals die Bedenken der Anwaltschaft; sie schilderte die erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der technischen Entwicklung, die Ängste vor Risiken finanzieller Art, auch gerade vor dem haftungsrechtlichen Hintergrund.

Von anwaltlicher Seite aus dem Publikum wurde dem zustimmend darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Anwälte nicht ausreichend darüber informiert sei, welche Vorteile der

elektronische Rechtsverkehr mit sich bringe. Zur Überwindung etwaiger Startschwierigkeiten und Hemmnissen von Seiten der Anwälte auf den elektronischen Rechtsverkehr nach und nach umzusteigen, wurden noch mehr Aufklärungsarbeiten aber auch Reaktionszeit für die Anwälte gefordert.

Dr. Viefhues wies allerdings darauf hin, dass vom BMJ bereits solche Versuche unternommen wurden, die „Formaljuristen“ der Länder dies aber vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Probleme schnell verworfen hätten, mit dem Argument, es könne nicht jeder Anwalt verpflichtet werden, elektronisch zu arbeiten. Auch was die Formerfordernisse angehe, müsse nochmals kritisch nachgedacht werden, ob in jedem Bereich die qualifizierte Signatur erforderlich sei. Denn das Problem sei nicht nur bei Anwälten, sondern vor allem beim Bürger zu sehen, da diesem noch am wenigsten die erforderlichen Investitionen zuzumuten seien.

Weiterhin wurden die verfahrensrechtlichen Unstimmigkeiten diskutiert. Es gäbe noch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtsauslegung.

Hierzu stellte Dr. Viefhues fest, dass zum einen die Justizverwaltungen vor dem Problem der Finanzierbarkeit stünden und zum anderen zwischen den Verfahrensrechtlern und den Technikern ein Konsens gefunden werden müsse, um das technisch Mögliche gesetzlich fixieren zu können.

Diesbezüglich wies Dr. Bernhardt daraufhin, dass das Problem bei der Rechtssetzung liege, insbesondere sei im Verfahrensrecht längerfristig zu denken und es könne nicht ständig, wie beispielsweise der Verordnungsgeber dies könne, auf neue technische Erkenntnisse reagiert werden. Diesbezüglich wurde von Dr. Viefhues vorgeschlagen, mit sog. Experimentierklauseln zu arbeiten, um technikkonformes Recht zu schaffen.

Im Schlusswort fasste Dr. Viefhues noch mal die Eckpunkte der Diskussion zusammen und hielt fest, dass weiterhin Pionierarbeit geleistet werden müsse und man auf weitere Pilotprojekte angewiesen sei, um weitere Fortschritte und langfristig auch mit den Verfahrensrechtlern einen Konsens zu erzielen.

Saarbrücken, den 21.09.2007

Protokollführer: Jens Colling